

SATZUNG des Förderkreises der Albert-Schweitzer-Schule e.V. in Offenbach am Main

(im Folgenden „Förderkreis ASS“ genannt)

in der Fassung vom 13.10.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule e.V. Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle, operative und finanzielle Unterstützung der Albert-Schweitzer-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Albert-Schweitzer-Schule, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung sowie für Objekte, die der Lehrer- und Schülerschaft zugutekommen, zu verwenden hat,
- die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen zur Weiterbildung der Schüler: innen, Besichtigungen und Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Exkursionen, gemeinschaftliche Projekte, Klassenfahrten,
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Zusatzkursen zur Ergänzung des schulischen Bildungsauftrags
- die Umsetzung verschiedener Projekte mit der Schule

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Des Weiteren steht der Verein der Schule bei der Umsetzung diverser Projekte zur Seite. Hierbei geht es darum, steuerliche Nachteile zu umgehen und Grenzen, welche der Schule gesetzt sind, zu erweitern. Ein Beispiel hierfür ist eine von der Schule durchgeführte Spendenveranstaltung, für die von der Schule gesammelte Spenden durch den Förderverein gespendet werden und entsprechende Spendenquittungen dann vom Förderverein an einzelne Spender ausgestellt werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform (z.B. E-Mail, oder Briefpost) gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere unverzüglich über Änderungen der Adresse, E-Mail, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren selbst definierten Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12. jedes Jahres) an den Verein zu zahlen.

§ 4 Beitrag

Der Mindest-Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet 1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; 2. durch Tod 3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung 4. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung; 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr sowie über geplante Maßnahmen für das kommende Jahr berichtet. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand -und entscheidet über dessen Entlastung. Sie wählt zwei Kassenprüfer, beschließt über Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies - von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies in Textform beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter: in und dem/der Schatzmeister: in, und einem/einer Schriftführer: in. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in Textform einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Versitzenden. Der Vorstand hat zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen die/den jeweilige/n Elternbeiratsvorsitzende/n und einen Vertreter der Schulleitung einzuladen, der/die auch zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ein Mitspracherecht hat.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in und dem/der Schatzmeister:in zusammen. Zur Vertretung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 11 Niederschrift

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

§ 14 Auflösung des Förderkreises ASS

Die Auflösung des Förderkreises ASS kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer

3/4-Mehrheit der Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen. Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zugunsten der Albert-Schweitzer-Schule zu verwenden hat.